

Regierungsratsbeschluss

vom 5. April 2016

Nr. 2016/601
KR.Nr. I 0042/2016 (VWD)

Interpellation Susan von Sury-Thomas (CVP, Feldbrunnen): Muslimisches Bestattungswesen im Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Im Kanton Solothurn liegt der Bevölkerungsanteil von Personen, die sich zur islamischen Glaubensgemeinschaft zählen, mit geschätzten 7% über dem schweizerischen Durchschnitt und ist im Zunehmen begriffen. Viele muslimische Einwanderer und Secondos sind voll integriert und wollen einmal hier bestattet werden. Etwa ein Drittel besitzt das Schweizer Bürgerrecht.

Muslimische Begräbnisvorschriften (Blick nach Mekka, Begräbnis in weissen Tüchern, keine bildlichen Darstellungen, ewige Grabesruhe) scheinen unseren Vorschriften und Gebräuchen teilweise zu widersprechen.

Vor einigen Jahren war das noch kein Thema. In der Zwischenzeit scheinen viele Gemeinden überfordert, wie sie dieses Problem angehen sollen und sie tendieren dazu muslimische Sonderansprüche abzulehnen.

Zahlreiche muslimische Familien lassen daher ihre verstorbenen Angehörigen für sehr viel Geld in ihr Ursprungsland zurückführen. Die Anzahl Rückführungen dürfte sich mit zunehmender Integration der Muslime reduzieren.

Ein schickliches Begräbnis ist gemäss unserer Verfassung ein Recht jedes Bürgers/jeder Bürgerin unabhängig von der Religionszugehörigkeit. Dies sollte auch für Anhänger des Islams gelten.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat Angaben zu der Anzahl Todesfälle von Angehörigen der islamischen Glaubensgemeinschaft in unserem Kanton und der Anzahl Repatriierungen von verstorbenen Muslimen in ihre Heimatländer?
2. Wie schätzt der Regierungsrat aufgrund des wachsenden muslimischen Bevölkerungsanteils und dessen Alterung den Bedarf an muslimischen Bestattungsmöglichkeiten in unserem Kanton ein und welche Notwendigkeit sieht er, entsprechende Grabfelder zu schaffen?
3. Sind in unserem Kanton bereits Gemeinden und Friedhofverwaltungen mit Fragen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit muslimischen Bestattungen an den Kanton gelangt?
4. Wie weit stehen kantonale Vorschriften der Bestattungspraxis von Muslimen entgegen?
5. Sind Kompromisse zwischen unseren Vorschriften und muslimischer Praxis möglich und nötig?

6. Könnten muslimische Grabfelder helfen, unsere wegen Urnenbestattungen und Gemeinschaftsgräbern vielfach unternutzten Friedhöfe wieder stärker zu beanspruchen?
7. Olten besitzt ein muslimisches Grabfeld. Welches sind die Erfahrungen? Gibt es weitere Gemeinden mit solchen Grabfeldern?
8. Drängt es sich auf über die Gemeindegrenzen hinweg regionale Lösungen zu suchen?
9. Gibt es in dieser Sache Absprachen mit anderen Kantonen und mit dem Städte- und dem Gemeindeverband?
10. Ist der Kanton bereit, die Gemeinden in Bezug auf muslimische Bestattungen zu beraten und mit Empfehlungen oder Wegleitungen zu unterstützen?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Seit der Inkraftsetzung des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) per 1. Januar 2008 existieren in der kantonalen Gesetzgebung lediglich noch zwei rudimentäre Bestimmungen, welche das Bestattungswesen betreffen:

§ 145 SG (Ziel und Zweck)

¹ Die Einwohnergemeinden gewährleisten eine würdige Bestattung.

§ 146 SG (Einwohnergemeinden)

¹ Die Einwohnergemeinden

- a) sorgen für geeignete Bestattungsanlagen;
- b) ermöglichen unterschiedliche Bestattungsarten;
- c) gewährleisten grundsätzlich eine Mindestgrabruhe von 20 Jahren;
- d) erlassen ein Bestattungs- und Friedhofreglement;

² Bestattungen dürfen erst erfolgen, wenn

- a) ein Arzt oder eine Ärztin den Tod festgestellt hat;
- b) nach dem Hinschied mindestens 48 Stunden verstrichen sind.

³ Eine Exhumierung erdbestatteter Personen ist von einem Organ der Einwohnergemeinde zu bewilligen.

In Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 12. Juli 2005, RRB Nr. 2005/1617, zum Sozialgesetz (RG 119/2005) war unter Ziffer 8.4.10 auf Seite 85 zur Thematik Bestattung unter anderem folgendes festgehalten:

"Änderung

Die geltende regierungsrätliche Verordnung über das Bestattungswesen mit ihren teilweise detaillierten Regelungen soll aufgehoben werden. **Das Bestattungs- und Friedhofswesen soll vollständig in den Bereich der Einwohnergemeinden fallen.** Daher genügen einige Rahmenbestimmungen.

Die Einwohnergemeinden ermöglichen eine schickliche Bestattung und erlassen zu diesem Zweck ein Bestattungs- und Friedhofreglement. Sie sorgen für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglichen unterschiedliche Bestattungsarten."

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Hat der Regierungsrat Angaben zu der Anzahl Todesfälle von Angehörigen der islamischen Glaubensgemeinschaft in unserem Kanton und der Anzahl Repatriierungen von verstorbenen Muslimen in ihre Heimatländer?

Nein, da das Bestattungs- und Friedhofswesen vollständig in den Bereich der Einwohnergemeinden fällt, hat der Regierungsrat keine entsprechenden Angaben.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie schätzt der Regierungsrat aufgrund des wachsenden muslimischen Bevölkerungsanteils und dessen Alterung den Bedarf an muslimischen Bestattungsmöglichkeiten in unserem Kanton ein und welche Notwendigkeit sieht er, entsprechende Grabfelder zu schaffen?

Da das Bestattungs- und Friedhofswesen vollständig in den Bereich der Einwohnergemeinden fällt und somit einen Autonomiebereich der Einwohnergemeinden darstellt, kann und darf der Regierungsrat hierzu keine allgemeine für alle Einwohnergemeinden geltende Einschätzung treffen. Jede Einwohnergemeinde hat für sich selbst den Bedarf an muslimischen Bestattungsmöglichkeiten abzuschätzen und für sich selbst zu entscheiden, ob eine Notwendigkeit besteht, entsprechende Grabfelder zu schaffen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Sind in unserem Kanton bereits Gemeinden und Friedhofverwaltungen mit Fragen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit muslimischen Bestattungen an den Kanton gelangt?

Es gab lediglich vereinzelte solche Anfragen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie weit stehen kantonale Vorschriften der Bestattungspraxis von Muslimen entgegen?

Grundsätzlich stehen den geschilderten muslimischen Begräbnisvorschriften (Blick nach Mekka, Begräbnis in weissen Tüchern, keine bildlichen Darstellungen, ewige Grabesruhe) keine kantonalen Vorschriften entgegen. Im Rahmen der §§ 145 und 146 SG können die entsprechenden Anliegen grundsätzlich berücksichtigt werden. Es steht jedoch jeder einzelnen Einwohnergemeinde frei, im kommunalen Bestattungs- und Friedhofreglement allenfalls Regelungen zu treffen, welche diesen Anforderungen widersprechen.

3.2.5 Zu Frage 5:

Sind Kompromisse zwischen unseren Vorschriften und muslimischer Praxis möglich und nötig?

Da der Bestattungspraxis von Muslimen grundsätzlich keine kantonalen Vorschriften entgegenstehen, sind aus gesetzgeberischer Sicht des Kantons gar keine Kompromisse nötig. Sollten in kommunalen Bestattungs- und Friedhofreglementen Bestimmungen enthalten sein, welche der Bestattungspraxis von Muslimen entgegenstehen, so müsste die jeweilige Einwohnergemeinde für sich entscheiden, ob diesbezügliche Kompromisse eingegangen werden sollen oder nicht.

3.2.6 Zu Frage 6:

Könnten muslimische Grabfelder helfen, unsere wegen Urnenbestattungen und Gemeinschaftsgräbern vielfach unternutzten Friedhöfe wieder stärker zu beanspruchen?

Dies ist grundsätzlich denkbar. Ob und inwieweit Friedhöfe derzeit als "unterbenutzt" zu qualifizieren sind, hat jedoch jede Einwohnergemeinde für sich selbst abzuschätzen.

3.2.7 Zu Frage 7:

Olten besitzt ein muslimisches Grabfeld. Welches sind die Erfahrungen? Gibt es weitere Gemeinden mit solchen Grabfeldern?

Dem Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten kann entnommen werden, dass dort Reihengräber für die Erdbestattung von Angehörigen muslimischen Glaubens bestehen. Über die Erfahrungen der Einwohnergemeinde Olten kann der Regierungsrat keine Aussage machen. Dies kann nur die Einwohnergemeinde Olten selbst. Ob es weitere Gemeinden mit solchen Grabfeldern gibt, ergibt sich aus den Bestattungs- und Friedhofreglementen der einzelnen Einwohnergemeinden.

3.2.8 Zu Frage 8:

Drängt es sich auf über die Gemeindegrenzen hinweg regionale Lösungen zu suchen?

Es steht den Einwohnergemeinden frei, auch im Bereich des Bestattungswesens und dort auch im Bereich von muslimischen Bestattungen gemäss den im Gemeindegesetz vorgesehenen Zusammenarbeitsformen zusammenzuarbeiten. Die Initiative für solche Zusammenarbeiten hat jedoch von den Einwohnergemeinden auszugehen.

3.2.9 Zu Frage 9:

Gibt es in dieser Sache Absprachen mit anderen Kantonen und mit dem Städte- und dem Gemeindeverband?

Nein.

3.2.10 Zu Frage 10:

Ist der Kanton bereit, die Gemeinden in Bezug auf muslimische Bestattungen zu beraten und mit Empfehlungen oder Wegleitungen zu unterstützen?

Seit dem 1. März 2016 ist das Amt für Gemeinden Ansprechpartner der Einwohnergemeinden für das Bestattungs- und Friedhofswesen. Das Amt für Gemeinden berät die Einwohnergemeinden somit auch in Bestattungs- und Friedhofbelangen. Im Rahmen dieser Beratungstätigkeit können von den Gemeinden auch Fragen in Bezug auf muslimische Bestattungen gestellt werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 3996)
Amt für Gemeinden (2)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat